

RUDOLF SCHALLER
avocat

boulevard Georges – Favon 13
1204 Genève

022 312 14 00

schaller.r@bluewin.ch

Einschreiben / Dreifach
Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Postfach

8090 Zürich

den 17. Januar 2023

Rekurs

mit einem Antrag auf vorsorgliche Massnahmen

der

Stiftung HELVETIA NOSTRA, Umweltschutzorganisation, präsiert von Frau
Vera WEBER, Mühlenplatz 3, 3001 Bern
hier vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Schaller, boulevard Georges –
Favon 13, 1204 Genève

gegen den

Beschluss des Stadtrats vom 7. Dezember 2022 Nr.1536/2022
GrünStadtZürich, Natur-und Landschaftsschutz, Kat.Nr.LE1374 Leimbach,
Verzicht auf Unterschutzstellung und Entlassung aus dem
Inventar, Verpflichtung zu Ersatzleistungen, Vertragsgenehmigung

I. Anträge

1.

Der Beschluss des Stadtrats Zürich vom 7. Dezember 2022 Nr. 1526/ 2022 sei aufzuheben.

2.

Die Verzeichnung des Grundstücks Kat. Nr. LE 1374 Leimbach im Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte von kommunaler Bedeutung als Teil des Landschaftsschutzobjekts KSO-02900 „ Üetliberg, nördliche Albiskette, Äntlisberg , Allmend Brunau „ sei aufrechtzuerhalten.

3.

Das Grundstück Kat. Nr. LE1374 sei als Naturschutzobjekt unter Schutz zu stellen.

4. Vorsorglich sei den Eigentümerinnen/Eigentümern der Parzelle Kat. LE 1374 Leimbach unter Androhung der Straffolgen des Art. 292 StGB zu verbieten, Änderungen an der Vegetation und am Terrain vorzunehmen

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Zürich

II. Formelles

1.

Die dreissigtägige Frist zur Einreichung des Rekurses gegen den im kantonalen Amtsblatt des Kantons Zürich am 21. Dezember 2022

bekanntgegebenen Beschluss des Stadtrats Zürich wird durch die heutige Übergabe des vorliegenden Schriftsatzes an die Schweizer Post zuhanden des Baurekursgerichts des Kantons Zürich gewahrt.

Beilagen: Publikation

angefochtener Beschluss

2.

Die Stiftung HELVETIA NOSTRA mit statutarischem Sitz in Bern bezweckt den Schutz des Menschen und der Natur sowie das Gestalten und Erhalten lebensfreundlicher Städte und Siedlungen. Die Stiftung ist gemeinnützig und im Rahmen der Zwecksetzung gesamtschweizerisch tätig. Sie ist der eidgenössischen Stiftungsaufsicht durch das Eidgenössische Departement des Innern EDI unterstellt.

HELVETIA NOSTRA ist eine beschwerdeberechtigte Organisation im Bereich des Natur- und Heimatschutzes (vgl. Anhang der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076]). Als solche ist sie nach Art. 12 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zur Beschwerde gegen Verfügungen befugt, die in Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG ergehen (ständige Rechtsprechung; vgl. BGE 139 II 271 E. 3 S. 273 mit Hinweis). HELVETIA NOSTRA ist also in der vorliegenden Sache legitimiert.

HELVETIA NOSTRA hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Recht, ein Gesuch auf Inventaraufnahme zu stellen, bzw. die behauptete Unterlassung anzufechten (BGE 1C_555/2020 vom 16. August 2021 ARLESHEIM, E. 5.3.4).

Die Legitimation ist mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gewährleistet (Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG).

3.

Der unterzeichnende im Anwaltsregister des Kantons Genf eingetragene Rechtsanwalt ist bevollmächtigt.

Beilage : Vollmacht

III. Begründung in der Sache

1. Der Antrag auf vorsorgliche Massnahmen (Ziffer 3) zielt auf den Erhalt des Zustandes des Lebensraums auf der Parzelle LE 1374 bis zum rechtskräftigen Entscheid über dessen Schutzwürdigkeit.

Der Entscheid über die vorsorgliche Massnahme richtet sich danach aus, ob eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen oder Grundrechte abzuwenden ist, oder die bestehende Rechtslage ohne Gefährdung solcher Interessen während der Dauer des Verfahrens aufrechterhalten werden kann (BGE 130 II 149 E. 2.2 S. 149; 129 II 286 E. 3 S. 289; 117 V 185 E. 2b S. 191; FRITZ GYGI, Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen in der Verwaltungsrechtspflege, ZBI 77/1976 S. 7, S. 9 f.; GEROLD STEINMANN, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsbeschwerdeverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren, ZBI 94/1993 S. 150).

In casu ist zu verhindern, dass vor der rechtskräftigen Beurteilung des vorliegenden Rekurses infolge der Rücknahme des Schutzes und der

Abweisung der vorsorglichen Schutzmassnahme durch den Stadtrat Zürich Eingriffe in den schützenswerten Lebensraum erfolgen und damit vollendete Tatsachen geschaffen werden.

2. Der angefochtene Beschluss anerkennt grundsätzlich die Schutzwürdigkeit der Fauna und Flora der Parzelle LE1374, kommt aber aufgrund einer Interessenabwägung (Ziffer 4) zum Schluss, dass der Lebensraum weniger Gewicht habe als eine Überbauung.

Unglaublich: Hier unterzeichnet der Zürcher Stadtrat am 7. Dezember 2022 diesen Kniefall vor den Bauherren, während zeitgleich die Schweizer Regierung in Montreal zum Abschluss des Weltnaturgipfels das Kunming-Montréal Biodiversity Framework unterzeichnet, dessen Ziel es ist, den Biodiversitätsverlust weltweit bis 2030 zu stoppen und umzukehren.

Noch schlimmer: Es steht noch gar kein Bauprojekt, weshalb eine Interessenabwägung gar nicht möglich ist.

Schon aus diesem Grunde ist der angefochtene Beschluss aufzuheben.

3. Das Gutachten Landschaftsschutz vom 8. Juni 2022 (Beilage 4) enthält mehrere Angaben, welche ganz klar die Schutzwürdigkeit der Parzelle LE 1374 belegen, verliert aber seinen wissenschaftlichen Wert durch sachfremde Erwägungen. Völlig abwegig ist die Interessenabwägung zwischen Landschaftsschutz einerseits und einer noch nicht feststehenden Grossüberbauung. Es ist nicht Sache eines Fachgutachtens, die darin vorgebrachten Belege, welche für die Schutzwürdigkeit sprechen, mit der Bemerkung zu entwerten, dass die nicht öffentlich bekannte Immobilienpromotion höher zu werten sei als die Schutzwürdigkeit im öffentlichen Interesse. Diese Bemerkung macht keinen Sinn und führt nur dazu, Zweifel an der Unabhängigkeit der übrigens im publizierten Text abgedeckten Namen der Experten/innen zu nähren.

Die Parzelle LE1374 liegt an einem bezüglich Landschaftsschutz wichtigen Ort (BLN-Gebiet Nr.1306 Albiskette – Reppischtal) und die kantonale Landschaftsschutzzone IIIB grenzt an sie. Sie ist auch Teil des kommunalen Landschaftsschutzobjekts KSO-29.00 «Uetliberg, nördliche Albiskette, Äntlisberg, Allmend Brunau), am raumplanerisch sensiblen Siedlungsrand. Der Ort wird im vorliegenden Gutachten daher zurecht als ein «landschaftliche und städtebauliche Schlüsselstelle» bezeichnet. Es werden jedoch im Gutachten wesentliche Punkte ausseracht gelassen, was eine starke Auswirkung auf die Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Objekts haben dürfte.

Dabei ist insbesondere der im «Regionalen Richtplan der Stadt Zürich» eingezeichneten Vernetzungskorridor zu erwähnen, welcher in Form einer vorhandenen und ökologisch sehr wertvollen linearen Gehölzstruktur zwischen Maneggwald/-bach und dem Rüttschlibach entlang des Siedlungsrandes heute noch relativ intakt vorhanden ist. Die Parzelle LE1374 bildet einen wesentlichen Teil dieses Gehölz- resp. Vernetzungskorridors.

Der Grundzonenplan BZO, auf den im vorliegenden Gutachten abgestellt wird, steht im Widerspruch zum rechtlich übergeordneten Regionalen Richtplan der Stadt Zürich und zu Art. 17 RPG. Zu dieser Frage mehr hiernach.

4. Das Gutachten Naturschutz vom 17. Juni 2022 (Beilage 3) weist anhand von vielen Feststellungen klar nach, dass das Grundstück als Lebensraum / BIOTOP im Sinne von Art. 18 NHG / Art. 14 NHV zu qualifizieren ist:

„Aus ökologischer Sicht liegt die Qualität der Fläche in ihrer Strukturvielfalt und kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen, die sich

in den letzten 40 Jahren unter geringem Nutzungseinfluss entwickeln konnten.“

Richtig anerkennt das Gutachten, dass ein Lebensraum nicht in einzelne Teile zerpfückt werden kann. Hinzuzufügen ist, dass ein Biotop nicht an der Grenze des zu begutachtenden Baugrundstücks aufhört und dass die Vernetzungen der Tier- und Pflanzenwelt mit dem angrenzenden grossen Wald am Fusse des Uetlibergs von grosser Bedeutung für den Lebensraum sind.

Der auf der ganzen Parzelle seit Jahrzehnten vorhandene unverdichtete humose Boden ermöglicht auf Grund seiner Nährstoff- und Wasserspeicherfähigkeit eine üppige Vegetationsdecke. So entwickeln sich vor allem Insekten, Spinnen, Würmer, Mollusken und zahllosen weiteren Artengruppen des Edaphons. Klimaerwärmung, Bodenversiegelung und Rückgang der Insektenbiomasse können durch den Erhalt solcher Biotops bekämpft werden.

5. Der angefochtene Beschluss anerkennt die Schutzwürdigkeit der Parzelle als schutzwürdig nach Art. 18 Abs. 1 bis NHG und 14 Abs. 3 NHV.

Das Grundstück wurde zudem im Jahre 1990 im kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte KSO -29.0 (Bewertung: sehr wertvoll) verzeichnet. Der Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 1990 erwähnt als Ziel:

„ Ungeschmälerte und unversehrte Erhaltung der typischen Erscheinungsformen und des naturnahen Aspektes in Zusammenarbeit mit den am Landschaftsschutzobjekt anstossenden Gemeinden.“

Der angefochtene Beschluss verneint nicht die Schutzwürdigkeit der Parzelle an sich, will aber aufgrund einer „Interessenabwägung“ einer

hypothetischen Immobilienpromotion den Vorrang geben. Damit geht der Stadtrat über seine Zuständigkeit hinaus.

Denn es geht hier nur um die Feststellung der Schutzwürdigkeit, wobei die Frage des Ersatzes sich noch gar nicht stellen kann. Auch eine Interessenabwägung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 ter NHG ist gegenstandslos. Bei der Feststellung der Schutzwürdigkeit gemäss Art. 18 NHG sind nur die schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen. Diese Interessenabwägung ist nicht zu verwechseln mit der vom Stadtrat angewendeten Interessenabwägung gemäss Art. 18 Abs. 1 ter NHG, welche die Zulässigkeit des Eingriffs betrifft (Fahrländer in Kommentar NHG, 2. Auflage, Art. 18 Rz 12, letzter Abschnitt, Seite 443).

6. Der durch den Antrag auf Feststellung der Schutzwürdigkeit bestimmte Streitgegenstand ist wie bereits betont die Schutzwürdigkeit. Die Ersetzbarkeit ist nicht Bestandteil der gesetzlich umschriebenen Schutzbestimmung. Mit anderen Worten: Die Frage, ob das Biotop ersetzbar ist, ist weil nicht relevant nicht zu beurteilen. Die Meinung des Stadtrats, wonach jedoch das Biotop nicht unersetzbar sei (Ziffer 3, letzter Satz des Beschlusses) durfte nicht die Verweigerung der Unterschutzstellung begründen.

Die Frage der Ersetzbarkeit stellt sich erst im Verfahren betreffend Zulässigkeit des Eingriffs:

Der Unterschied der Verfahren ist wie folgt in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz definiert:

Art. 14 NHV

5 Die Kantone sehen ein zweckmässiges Feststellungsverfahren vor, mit dem möglichen Beeinträchtigungen schützenswerter Biotop sowie Verletzungen der Artenschutzbestimmungen des Artikels 20 vorgebeugt werden kann.

6 Ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotop beeinträchtigen kann, darf nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht.

In casu handelt es sich um das Verfahren betreffend Feststellung (Art. 14, Absatz 5 NHV). Die Kriterien für die Bezeichnung schützenswerter Biotop (Art. 14 Abs. 3 NHV) sehen logischerweise die Ersetzbarkeit nicht vor.

Im übrigen handelt es sich in casu um ein standortgebundenes Biotop, welches seine bereits 40 jährige Funktion nur am heutigen Ort ausüben kann und also nicht ersetzbar ist.

Im übrigen ist zu betonen, dass das zu beurteilende Biotop ganz offensichtlich nicht ersetzbar ist:

- Der auf der ganzen Parzelle seit Jahrzehnten vorhandene unverdichtete humose Boden ermöglicht auf Grund seiner Nährstoff- und Wasserspeicherfähigkeit eine üppige Vegetationsdecke. So entwickeln sich vor allem Insekten, Spinnen, Würmer, Mollusken und zahllosen weiteren Artengruppen des Edaphons. Klimaerwärmung, Bodenversiegelung und Rückgang der Insektenbiomasse können durch den Erhalt solcher Biotops bekämpft werden. Für die bestehende nachbarliche Siedlung führt dies zu einer wesentlichen Abkühlung und zu besserer Luft.

- Auf den an das Grundstück LE1374 angrenzenden Waldflächen befinden sich schützenswerte Waldgesellschaften gemäss PBG (Vorrangfunktion der Waldfläche wegen der „Biologischen Vielfalt“). Die Erhaltung der auf der Parzelle LE1374 vorhandenen Gehölze mit dem natürlichen, ungestörten Unterwuchs ist an diesem Ort von wesentlicher Bedeutung.
- Die auf dem Grundstück LE1374 vorgefundene überdurchschnittlich artenreiche Artengemeinschaft entspricht in einem hohen Mass diesem Lebensraumtyp, welcher sich über Jahrzehnte entwickelt und nicht in kurzer Zeit ersetzt werden kann.

7. Obwohl nicht prozessrelevant, wird hier kurz zu den vorinstanzlich Ausführungen betr. Interessenabwägung (Ziffer 4 des angefochtenen Beschlusses) folgendes ausgeführt:

Dem Umstand, dass das streitgegenständliche Grundstück im Nutzungsplan in der Bauzone eingetragen ist, kommt kein Gewicht in der Interessenabwägung zu, da diesem Eintrag keine Beurteilung der betreffend Natur- und Landschaftsschutz gemäss Revision RPG 2012, in Kraft seit dem 1. Mai 2014, vorausgegangen war. Nicht nur die Landschaft, sondern auch die Natur musste bei der Ausscheidung von Bauzonen geschont werden (Art. 15 Ziffer 3 RPG; Botschaft Revision RPG 2012, 1073).

8. Art. 17 RPG verpflichtet die Kantone, für die in Absatz 1 lit. a-d aufgezählten Objekte Schutzzonen auszuscheiden.

Art. 17 Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

”

Art. 17 Schutzzonen

¹ Schutzzonen umfassen:

a.

- Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
 - c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
 - d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.
- ”

Zonenzuweisungen, welche dagegen verstossen, sind ungültig. Der Grundzonenplan der Stadt Zürich ist also insofern ungültig, als er die Parzelle LE 1374 in die Bauzone statt in die Schutzzone gemäss Art. 17 RPG einwies.

9. Art. 18 und 18 a- d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz verpflichten die Behörden zum Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen.

Der Kanton und die Stadt Zürich hatten nach Art. 18b Abs. 1 NHG die erforderlichen Schutzanordnungen zu treffen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Richt- und Nutzungsplanung und insbesondere der Ausscheidung von Schutzzonen nach Art. 17 Abs. 1 RPG (SR 700) zu. Art. 18c Abs. 1 NHG sieht nicht vor, dass planerische und andere Massnahmen erst subsidiär ergriffen werden dürfen, wenn keine vertragliche Regelung möglich ist. Es handelt sich um den bewährten Schutz der Natur mittels Raumplanung. Die Unterlassung der Schutzanordnung im Planungsverfahren widerspricht dem systematischen Zusammenhang des NHG mit dem RPG als auch dem Sinn der Art. 18 ff. NHG (cf. zur Frage NHG / RPG: NINA DAJCAR, in: Peter M. Keller u.a. [Hrsg.], Kommentar NHG, 2. Aufl. 2019, Art. 18c N. 17).

In BGE 1C_338/2021 vom 25. Januar 2022 VILLIGEN fasst das Bundesgericht die Rechtsprechung betr. Schutz der Biotope durch das RPG wie folgt zusammen:

„8.4. Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass der bundesrechtliche Auftrag zum Schutz der Biotope i.d.R. innerhalb des vom RPG vorgezeichneten Planungsprozesses zu erfüllen ist (BGE 118 Ib 485 E. 3c S. 490; zu Pufferzonen vgl. BGE 124 II 19 E. 3b S. 24 f.), d.h. durch die Ausscheidung von Schutzzonen i.S.v. Art. 17 Abs. 1 RPG. Dies entspricht der einhelligen Lehre (vgl. neben den bereits zitierten Kommentarstellen JEANNERAT/MOOR, in: Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, 2016, N. 69 und N. 84 f. zu Art. 17 RPG; ARNOLD MARTI, Kommentar NHG, 2. Aufl., Allgemeiner Teil - 2. Kapitel, N. 62 S. 101 f.; BEATRICE WAGNER PFEIFER, Umweltrecht - Besondere Regelungsbereiche, 2. Aufl. 2021, N. 1361; KARIN SIDI-ALI, La protection des biotopes en droit suisse, 2008, S. 200 ff., insbes. Ziff. 4.2.2.5 S. 204 f.; Florian Wild, Gegenstand und Vollzug des Biotopschutzes nach NHG, URP 1999 765 ff., S. 777). In den Zonenvorschriften ist die "angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung" i.S.v. Art. 18c Abs. 1 NHG festzulegen (DAJCAR, a.a.O., Art. 18c N. 16).“

10. Die Einweisung der Parzelle LE1374 in die Bauzone statt in eine Schutzzone gemäss Art. 17 RPG führt zur Ungültigkeit des Rahmennutzungsplans des Kantons Zürich mit Bezug auf diese Parzelle. Für die Stadt Zürich bedeutet das, dass der Grundzonenplan revidiert werden muss. Bei dieser Revision sind auch andere umliegende Parzellen in die Schutzzone einzuweisen. Um die Revision sicherzustellen, ist eine Planungszone nach Art. 27 RPG zu verordnen.

11. Art. 78 Absatz 5 BV geht in der Hierarchie der Verfassungsbestimmungen derjenigen der 26 BV (Eigentumsgarantie) und 27 BV Wirtschaftsfreiheit) vor. Dies hat auch für Art. 73 BV in Verbindung mit Art. 18 NHG und Art. 78 BV bei Biotopen zu gelten.

Zur Frage der Hierarchie der Verfassungsbestimmungen verweise ich auf Lisa-Maria Kaiser, Gilt der Grundsatz „Einerlei Verfassungsrecht (noch)?“, IFF Working Paper Online No 13, Fribourg 2016.

Lisa – Maria Kaiser führt aus, dass in Sachen Umweltschutz der „Durchbruch“ mit der bundesgerichtlichen Auslegung von Art. 78 Abs. 5 BV (früher Art. 24sexies Abs. 5 aBV) Rothenturm in BGE 138 II 281 begonnen habe. Ich zitiere aus diesem Bundesgerichtsurteil:

„6.2 Gemäss Art. 78 Abs. 5 BV (früher Art. 24sexies Abs. 5 aBV) sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Art. 78 Abs. 5 BV sieht somit ein absolutes Veränderungsverbot sowohl für Moore als auch für Moorlandschaften vor und lässt Ausnahmen nur zu, wenn sie dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Art. 78 Abs. 5 BV räumt dem Schutz von Mooren und Moorlandschaften absoluten Vorrang ein und belässt keinen Raum für eine Abwägung mit anderen Interessen im Einzelfall (BGE 117 Ib 243 E. 3b S. 247; Urteil 1A.124/2003 vom 23. September 2003 E. 5.6, in: URP 2003 S. 731, ZBI 106/2005 S. 167, RDAF 2004 I S. 749; PETER M. KELLER, Kommentar NHG, 1997, Vorbem. 7 zu Art. 23a-23d NHG; BERNHARD WALDMANN, Der Schutz von Mooren und

*Moorlandschaften: Inhalt, Tragweite und Umsetzung des
"Rothenthurmartikels": [Art. 24sexies Abs. 5 BV], 1997 , S. 90, 251 ff.).“*

Art. 78 Abs. 5 BV schützt die Moorlandschaften der Schweiz mit absoluten Verboten. Das gleiche muss für Art. 18 NHG gelten.

Es handelt sich dabei um Massnahmen zur Verwirklichung des unter Art. 73 BV formulierten Verfassungsauftrags der Nachhaltigkeit:

„Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.“

Nachdem im Zweckartikel der Bundesverfassung (Art. 2) dieses Ziel eigens erwähnt wird: „ Sie (Die Schweizerische Eidgenossenschaft) setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen...“ hat das Bundesgericht zu Recht dem Art. 78 Abs. 5 BV (Moorlandschaften) in BGE 138 II 281 dahingehend einen absoluten Vorrang in der Hierarchie der Verfassungsbestimmungen eingeräumt, als eine Interessenabwägung mit anderen Verfassungsbestimmungen ausgeschlossen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für HELVETIA NOSTRA:

Rudolf Schaller, Rechtsanwalt

Beilagen: Angefochtener Beschluss

Kopie Publikation im Amtsblatt 21.12.2022

Vollmacht